

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

31 (5.6.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 30203. G.D. Korrespondenzen nach der Schweiz.	Nr. 30603. B. Westdeutscher Verband.
Nr. 30651. G.D. Dienstuniforms-Reglement.	Nr. 30843. B. Niederländisch-Südwestdeutsch-Hessisch-Nassauisch-Bayerischer Verkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 30801. B. Hessisch-Badischer Verkehr.	Nr. 30855. B. Süddeutscher Verband.
Nr. 30856. B. Badisch-Böhmischer Verkehr.	Nr. 30615. B. Wagenverkehr mit fremden Bahnen.
Nr. 30968. B. Verkehr mit der Gotthardbahn.	Nr. 30889. R. Uniformirung der Bahnwärter.
Nr. 30577. B. Seehafen-Ausnahmetarif.	Nr. 30071. B. Durchsprechvorrichtungen bei den Bahntelegraphenstationen.
Nr. 30591. B. Sächsisch-Südwestdeutscher Verband.	Dienstmacht.
	Todesfälle.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 30203. G.D. Korrespondenzen mit Eisenbahnbehörden und Privatpersonen in der Schweiz betreffend.

Gemäß Beschlusses des Schweizerischen Bundesraths vom 15. November 1858, welcher neuerdings in Erinnerung gebracht wurde, dürfen innerhalb des Schweizerischen Gebiets nur solche verschlossene Briefe und andere Gegenstände, die nach allgemeinen Vorschriften dem Postregale unterworfen sind, durch das Bahnpersonal ohne das Mittel der Post befördert werden, welche zwischen den Direktionen verschiedener Bahnen und zwischen den Bahnverwaltungen und ihren Angestellten sowie zwischen den Bahnangestellten unter sich gewechselt werden und welche lediglich den Bahndienst betreffen. Alle anderen Sendungen, namentlich auch die Korrespondenzen an und von Privatpersonen unterliegen dem Postzwang.

Portofrei werden mit der Post diejenigen Korrespondenzen befördert, welche zwischen den Eisenbahndienststellen und den eidgenössischen oder kantonalen Behörden gewechselt werden, insofern diese Korrespondenzen die Interessen irgend eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung des Bundes oder der Kantone, insbesondere die Interessen der eidgenössischen Post-, Telegraphen- oder Zollverwaltung oder diejenige der Ohmgeldverwaltung der Kantone betreffen. Dagegen sind dem Porto unterworfen alle Mittheilungen, die nur das Interesse der Eisenbahnverwaltung selbst oder dasjenige von Privatpersonen betreffen.

Briefe und andere Gegenstände, welche nach obigen Vorschriften vom Porto nicht befreit sind

und nur durch die Post befördert werden können, dürfen nicht als Amts- oder Dienstsache bezeichnet werden und können nach den allgemeinen Vorschriften der Taxation unterworfen werden.

Bei Korrespondenzen mit Behörden und Privatpersonen in der Schweiz ist sich hiernach zu achten.

Karlsruhe, den 27. Mai 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.
W. Eisenlohr.

Bekanntmachung.

Das Dienstuniforms-Reglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbprinz mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung, d. d. Karlsruhe, den 22. Mai 1882 Nr. 220, gnädigt zu bestimmen geruht, daß die im Eisenbahnbetriebsdienste befindlichen Praktikanten (Finanz-, Ingenieur- und Eisenbahnpraktikanten) während ihrer öffentlichen Dienstverrichtungen die unter D. Z. 6 der Anlage zum Dienstuniforms-Reglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. X vom 8. März 1876) vorgeschriebene Dienstuniform, jedoch unter Weglassung der Goldkordel und des Goldstreifens am Kragen des Oberrockes, und die Eisenbahnaspiranten die Dienstuniform der Expedienten II. Classe (D. Z. 8 der vorerwähnten Anlage) sowie die Candidaten jene der Gehilfen (D. Z. 9 der Anlage), jedoch mit der Abweichung zu tragen haben, daß die Aspiranten und Candidaten zu den für die beiden letztgenannten Dienerklassen vorgeschriebenen Abzeichen am Kragen noch eine schmale Silberborde in Kordelform am Rande desselben erhalten.

Nr. 30651. G. D. Vorstehende, im Gesetzes- und Verordnungs-Blatt erschienene, das Dienstuniforms-Reglement für die Beamten und Angestellten der Staatseisenbahnverwaltung vom 22. Februar 1876 (Verordnungs-Blatt Nr. 30) ergänzende Bekanntmachung wird hiermit mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß wegen Festsetzung der Preise und der Tragzeiten der neuen Uniformstücke weitere Verfügung nachfolgen wird.

Karlsruhe, den 31. Mai 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.
W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 30801. B. Für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Hessischen Ludwigsbahn einer- und solchen der diesseitigen Bahn andererseits via Mannheim und via Gerbach ist ein vom 1. Juni l. J. gültiger Tarif ausgegeben worden, durch welchen der provi-

IX 96
V

forische Tarif für den Verkehr mit Stationen der Hessischen Ludwigsbahn via Lampertheim vom 1. Mai 1880 sammt Nachträgen aufgehoben wird.

Dabei ist zu bemerken, daß die Ausgabe von Billeten über Mannheim-Lampertheim nur auf denjenigen diesseitigen Stationen stattfindet, welche zur Zeit schon im Besitz von Billeten über diese Route sich befinden und welche im Tarif mit einem Sternchen bezeichnet sind, während Billete über Eberbach auf sämtlichen im Tarif verzeichneten Stationen ausgegeben werden.

Die erforderlichen neuen Billete werden durch das Material- und Drucksachenbureau k. H. abgegeben. Zur Gepäckschrift ist für die Routen via Mannheim-Lampertheim und via Eberbach ein gemeinsames internes Manual zu verwenden.

Die auf Seite 4 des Tarifs enthaltene Bestimmung über die Beförderung von Hunden in Begleitung von Passagieren tritt vorläufig nicht in Kraft; die Abfertigung von solchen Hunden hat daher bis auf Weiteres von Bahn zu Bahn zu erfolgen.

Nr. 30856. B. Zum Tarif für den Böhmisches-Bairischen Personenverkehr vom 1. Februar 1882 ist der Nachtrag I, gültig vom 1. Juni l. J. ab, ausgegeben worden.

Nr. 30968. B. Für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Main-Neckarbahn und der Badischen Bahn einerseits und den Stationen der Gotthardbahn Brunnen, Göschenen, Lugano, Locarno und Chiasso andererseits tritt am 1. Juni d. J. ein Tarif in Kraft, welcher den beteiligten Stationen k. H. zugehen wird.

Die erforderlichen Billete sowie Gepäckscheine werden durch das Material- und Drucksachenbureau abgegeben.

Nr. 30577. B. Zum Seehafen-Ausnahmetarif des West- und Nordwestdeutschen Verbandes vom 1. Juni 1879 ist der 27. Nachtrag erschienen, welcher ermäßigte Frachtsätze für die Artikel Palmöl, Palmkernöl und Cocosnußöl enthält.

Nr. 30591. B. Für den Sächsisch-Südwestdeutschen Verbandsgüterverkehr sind nachstehende Drucksachen mit Gültigkeit vom 1. Juni l. J. zur Ausgabe gelangt:

a. Nachtrag III zum Tarifheft Nr. III;

b. Nachtrag IV zum Tarifheft Nr. IV. Die Instradierung des mit den neu einbezogenen Stationen Auerbach und Rehschau auskommenden Verkehrs erfolgt in derselben Weise wie für Station Reichenbach i. B. Nr. 30603. B. Zum Instradierungstableau für die vereinigten West-Nordwestdeutschen und Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Eisenbahn-Verbände vom 1. April 1881 ist mit Gültigkeit vom 1. Juni l. J. an der 4. Nachtrag zur Ausgabe gelangt.

Nr. 30843. B. Wegen Einäscherung des Güterschuppens in Queenborough können vorläufig Frachtgüter nach England via Blissingen nicht angenommen werden. Eilgüter sind zugelassen, jedoch sollen die einzelnen Colli womöglich das Gewicht von 100 kg nicht überschreiten.

Nr. 30855. B. Auf Seite 71 des Bayerisch-Sächsischen Gütertarifs vom 1. Mai 1882 ist der Eilgutfrachttaxi Mülhausen-Doos von 15,66 in 10,66 M. zu berichtigen.

Materialsache.

Nr. 30615. B. Vom 1. Juni d. J. an sind die Wagen der Weimar-Geraer und der Saal-Bahn, welche bis jetzt noch als Gemeinschaftswagen behandelt werden konnten (s. Verordnungs-Blatt vom l. J. S. 89), lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des Vereins-Wagenregulativs zu behandeln und dürfen diese Wagen demnach auf der Rücktour nur noch nach der Heimathbahn oder darüber hinaus beladen werden.

Die im Adressen-Verzeichnisse der Wagen-Verwaltungen am Fuße der Seiten 14 und 16 enthaltene Bemerkung zu lfd. Nr. 44 bezw. 47 a und 50 kommt hiernach mit 1. Juni in Wegfall und ist daher zu streichen.

Uniformwesen.

Nr. 30889. R. Die nach §. 17 der Vorschriften Betreffs der Dienstkleidung der Bahn- und Weichenwärter von 1879 zulässige Abgabe von getragenen und eingelieferten Bahnwarts-Monturstücken sowie auch von neuen Mänteln und Mützen dieser Bediensteten wird unter Aufhebung der Beschränkung auf das neu angestellte Personal auch auf die schon länger im Dienst befindlichen Bahn- und Weichenwärter ausgedehnt.

Telegraphenwesen.

Nr. 30071. B. Das Verzeichniß der bei den Bahn-telegraphenstationen bestehenden Durchsprechvorrichtungen ist neu aufgestellt worden und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen. Aenderungen an den in dem Verzeichniß namhaft gemachten Einrichtungen dürfen ohne diesseitige Genehmigung nicht vorgenommen werden, sondern sind unter Berufung auf gegenwärtige Verfügung jeweils bei der Generaldirection zu beantragen.

Dienstnachrichten.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog gnädigst geruht:

unterm 25. April l. J. den Bahnverwalter Karl Dertinger in Eppingen der Generaldirection der Staatseisenbahnen zuzutheilen,

unterm 5. Mai l. J. den Gütererpeditor Karl Friedr. Linnebach zum Stationskontroleur und

unterm 15. Mai l. J. den Regierungsrath Emil Seubert bei diesseitiger Generaldirection zum Ministerialrath im Großh. Finanzministerium zu ernennen.

Das Großh. Ministerium der Finanzen hat die fernere Verwendung des Stationskontroleurs Karl Friedr. Linnebach bei dem Großh. Bahnamt Mannheim genehmigt.

Ernannt wurden

zum Bahnerpeditor II. Classe:

Expeditionsgehilfe Johann Georg Ebinger in Wyhlen;

zu Locomotivführern:

die Locomotivheizer (Reserveführer)

Wilhelm Stemmler,

Fridolin Meyer,

Pius Fürst,

Peter Stöhner,

Ferdinand Spielner,

Franz Kaver Brunner,

Heinrich Müller,

Karl Wächter,

Friedrich Blümle,

Anton Neusch;

zum Billetausgeber:

Bahnwärter Georg Gottfried;

zum Wagenwärter:

Johann Baptist Stridler von Ringsheim;

zu Bahnwärttern: Wilhelm Schell von Mittelscheffenz,
Johann Adam Elzer von Binan,
Martin Stengeler von Mühlhausen.

Den Ingenieurpraktikanten

Karl Ludwig Friedr. Hunzler und

Edmund Armbruster

wurden Expeditionsassistentenstellen übertragen.

Unter die Zahl der Eisenbahngehilfen wurden aufgenommen:

Simon Burg von Durbach,

Christian Henninger von Brigach,

Johann Haller von Konstanz,

Karl Johann Boos von Konstanz und

Bernhard Koberlin von Ballrechten (A. Staufen).

Ernst Emil Reimling und

Joseph Keller

wurden auf Ansuchen aus der Zahl der Eisenbahngehilfen gestrichen.

In Ruhestand versetzt wurden:

Schaffner Christoph Beierle unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,

Locomotivheizer Ferdinand Beller.

Entlassen wurden:

Bahnwärter Lorenz Brunner (auf Ansuchen),

Bahnwärter Christian Messger,

Joseph Brecht von Rheinsheim, zuletzt Güterarbeiter in Mannheim.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Bahnwärter Anselm Iseler am 26. April l. J.,

Gütererpeditor Wilhelm Achenbach am 5. Mai

l. J.,

Stationsassistent Anton Koll am 13. Mai l. J.,

Stationsmeister Ferdinand Gehring am 15. Mai

l. J.,

Eisenbahnassistent Joseph Matt am 17. Mai l. J.